

(Berichterstatter Abg. Schnabel.)

(A) in den Warteräumen oder auch auf den Bahnsteigen zu erfolgen habe. In Ausführung dieser Bestimmung war für Sachsen angeordnet, daß der Abgang der Personenzüge auf den Hauptbahnen durch Abrufen, auf den Schmalspurbahnen durch das Läutewerk der Lokomotive anzuzeigen sei. Jedenfalls wurde aber hiernach ausnahmslos auf allen Personenverkehrsstationen auf die eine oder andere Art zum Einsteigen aufgefordert.

Natürlich bezweckt der Antrag Friedrich und Genossen, wie ohne weiteres anzunehmen ist, lediglich die Wiedereinführung dieses früheren Zustandes. Eine Änderung hinsichtlich der Aufforderung zum Einsteigen besteht bekanntlich seit dem 1. April 1909, und zwar auf Grund der an diesem Tage in Kraft getretenen neuen Deutschen Eisenbahnverkehrsordnung, die im § 19 Abs. I bestimmt:

„Auf größeren Stationen ist in den Warteräumen zum Einsteigen abzurufen.“

Wenn aus dieser Fassung auch ohne weiteres gefolgert werden kann, daß das Abrufen auf „größere Stationen“ beschränkt werden kann, so ist damit doch keinesfalls ein Verbot des Abrufens auf mittleren und kleineren Stationen der Hauptbahnen oder des Abläutens auf Schmalspurbahnen ausgesprochen, es steht (B) also auch dem Antrage Friedrich und Genossen ein rechtliches Bedenken nicht entgegen.

Der Vollständigkeit wegen möchte ich zunächst erwähnen, daß ein gleichlautender Antrag bereits im vorigen Landtage, und zwar in diesem Hause am 8. März 1910 verhandelt wurde. Der Herr Finanzminister Dr. v. Rüger führte damals unter anderem aus, daß lediglich gemäß dem erwähnten § 19 der neuen Deutschen Eisenbahnverkehrsordnung das Abrufen auf größere Stationen beschränkt worden sei; als solche kämen aber für Sachsen nur 30 bez. unter Einschluß von 5 österreichisch-sächsischen Anschlußstationen 35 Personenverkehrsstellen in Frage. Es sei zwar erklärlich, daß die neue Einrichtung in der ersten Zeit zu mancherlei Klagen Anlaß gegeben habe, obgleich in den Warteräumen aller betroffenen Stationen große entsprechende Hinweise ausgehängt worden seien; das Publikum scheine sich aber an die Neuerung mehr und mehr gewöhnt zu haben, da sich die Beschwerden wesentlich vermindert hätten. Die Beseitigung des Abrufens auf der Mehrzahl der Stationen habe es übrigens ermöglicht, 13 Pfortnerstellen als entbehrlich teils sogleich, teils in der laufenden Statperiode einzuziehen. Um der neuen Einrichtung in dessen möglichst jede Härte zu nehmen, sei angeordnet

worden, daß Zugverspätungen von 10 und mehr Minuten, sowie die nachherige Abfahrt der so verspäteten Züge ausnahmslos auf allen Stationen abzurufen seien, also auch auf den mittleren und kleineren Stationen, wo sonst nicht mehr abgerufen werde.

Der Herr Finanzminister Dr. v. Rüger erklärte sich damals aber auch noch bereit, anderweit in eine Prüfung darüber einzutreten, ob man nicht den Begriff „größere Stationen“ etwas weiter fassen und das Abrufen auch auf einer Anzahl solcher Stationen wieder einführen könne, die man bis dahin nicht zu den größeren gezählt habe, wo aber aus der Lage der Warteräume zu den Bahnsteigen, aus Art und Umfang des Verkehrs, aus der Zeitlage der Züge oder aus sonstigen besonderen Verhältnissen ein Bedürfnis sich entnehmen lasse. Dafür möchte er sich aber aussprechen, daß das Abrufen auch künftig auf Stationen mit einfachen Verkehrsverhältnissen zu unterlassen sei.

Die Finanzdeputation A, der damals der Antrag überwiesen wurde, beantragte auf Grund dieser Ausführungen im Anschlusse an den Bericht über Kap. 16, den Antrag Friedrich und Genossen, soweit er durch die Erklärungen des Herrn Finanzministers Dr. v. Rüger als erledigt zu betrachten sei, auf sich beruhen zu lassen, und es haben die Zweite Kammer am 10. Mai 1910, die Erste Kammer am 12. Mai 1910 demgemäß ein- (D) einstimmig beschlossen.

Nun haben allerdings, wie der erneute Antrag Friedrich und Genossen zeigt, die von dem Herrn Finanzminister Dr. v. Rüger in Aussicht gestellten Maßnahmen den Wünschen und Erwartungen des reisenden Publikums in keiner Weise genügt, und bei der Vorberatung des Antrages in der Plenarsitzung am 29. Januar d. J. sind diese Klagen im allgemeinen als berechtigt anerkannt worden. Man stellte von den verschiedensten Seiten her fest, daß der Erfolg des früheren Antrags als recht klein bezeichnet werden müsse; nur bei einzelnen Stationen sei das Abrufen wieder eingeführt, bei anderen seien lediglich Verkehrstafeln angebracht worden; auf einer ganzen Anzahl von Stationen zeigten sich je nach Lage der Bahnsteiganlagen oder nach Umfang des Verkehrs fortgesetzt die mannigfachsten Übelstände.

Gegenüber diesen Beschwerden vertrat der Herr Finanzminister den Standpunkt, daß sich das Publikum im großen und ganzen doch mehr und mehr an die neue Einrichtung gewöhnt habe; Klagen würden bei der Verwaltung nur noch vereinzelt angebracht, insbesondere sei aber der finanzielle Erfolg der Maßnahme nicht unbeachtlich, denn trotzdem, daß jetzt bei 53,